

Schul- und Hausordnung des Zabergäu-Gymnasiums Brackenheim

Vorwort

Unsere Schule sind wir – ein Leitfaden fürs Miteinander

Im Mittelpunkt einer jeden Schule stehen **Lehren** und **Lernen**. Zugleich bedeutet Schule für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Eltern aber auch sich treffen, sich austauschen und miteinander gemeinsame Zeit verbringen. Ziel für uns alle ist es deshalb, unseren Lebensraum Schule so zu gestalten, dass wir uns wohl fühlen, uns entfalten können und Freude an der Schule haben. Dass wir am Zabergäu-Gymnasium bei aller Verschiedenheit der Interessen dieses gemeinsame Ziel vor Augen haben, verdeutlichen viele Veranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften, Musik- und Theateraufführungen, Sportveranstaltungen und internationale Schülerbegegnungen.

Grundlage dieser Art von Schulleben ist sicher die Achtung voreinander, verbunden mit gegenseitiger Rücksichtnahme. Körperliche und seelische Verletzungen schmerzen; deshalb bemühen wir uns alle, sie zu vermeiden. Zu einer lebenswerten Schule gehört Rücksichtnahme auf alle an der Schule Beteiligten. Dazu gehören auch die Sekretärinnen, die Hausmeister und die Reinigungskräfte.

Auch ansprechende Räumlichkeiten, Ausstattungen und Schulmaterialien tragen zum Wohlfühlen bei. Uns ist ein verantwortungsvoller Umgang mit Räumlichkeiten, Mobiliar, Lehr- und Lernmitteln wichtig. Wir gehen sorgsam mit ihnen um und erhalten sie uns. Wenn wir dies beherzigen, kann unsere Schule ein Ort sein, an dem sich alle wohl fühlen.

Was uns noch wichtig ist beim Umgang mit Menschen und Sachen, haben wir in unserem **Leitbild** dokumentiert.

Probleme und Konflikte lassen sich sicher nicht immer vermeiden, aber in einem Klima von Offenheit und Vertrauen können wir sie lösen. Ansprechpartner sind insbesondere die Mitglieder der SMV, die Klassenleitung, die Verbindungslehrkräfte, die Beratungslehrerin Frau Grobshäuser, der Schulleiter Herr Kugel und Frau Beierle (Schulsozialarbeit). Auch die Streitschlichtung kann beim Lösen von Konflikten eingebunden werden. Tauchen also Schwierigkeiten auf, sollten sich alle Beteiligten mitverantwortlich fühlen, mitdenken und sich bemühen eine Lösung zu finden.

Ein möglichst störungsfreier Ablauf unseres Schulalltags bedarf aber auch gewisser Regeln, die unser Zusammenleben erleichtern und die allen Mitgliedern unserer Schulgemeinschaft ans Herz gelegt werden.

Ein Tag am Zabergäu-Gymnasium

1. Vor Schulbeginn

Ab 7.10 Uhr begeben sich die Schülerinnen und Schüler – auch die der Kursstufe – in ihre Klassenzimmer bzw. zu ihren Fachräumen. Letztere dürfen aus Sicherheitsgründen nur zusammen mit den Fachlehrkräften betreten werden.

2. Während des Unterrichts

Schülerschaft und Lehrkräfte sorgen dafür, dass der Unterricht pünktlich beginnen und enden kann.

Die Schülerinnen und Schüler begeben sich beim Läuten ins Klassenzimmer. Essen und Trinken sind während des Unterrichts nicht erlaubt. Unabhängig davon können Lehrkräfte kurze Trinkpausen gewähren.

Sollte fünf Minuten nach dem Läuten die Fachlehrkraft noch nicht da sein, meldet der/die Klassen- /Kurs sprecher/in dies umgehend auf dem Rektorat.

Der Ordnungsdienst putzt nach jeder Stunde die Tafel, löscht beim Verlassen der Unterrichtsräume das Licht, schließt die Fenster und entfernt groben Schmutz.

Wir alle tragen Verantwortung für die von uns benutzten Räume, Sportanlagen und Gerätschaften. Beschädigungen stören sowohl einen reibungslosen Unterrichtsablauf als auch eine angenehme Schumatmosphäre. Besonders ärgerlich sind mutwillige Beschädigungen. Wer den Schaden verursacht, muss dafür aufkommen.

3. Während der Pausen

(vgl. auch im Anhang die Pausenordnung).

Der Pausenhof ist im Anhang skizziert. Er darf von Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 – 10 nicht, von jenen der Kursstufe nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten verlassen werden. Beim ersten Läuten am Ende der großen Pause begeben sich die Schülerinnen und Schüler zügig in die Unterrichtsräume.

In der Mittagspause zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht steht allen Schülerinnen und Schülern der Aufenthaltsraum sowie der Flur im Erdgeschoss des Mittel- und Ostbaus zur Verfügung. Die Kursstufe kann sich auch in den in der Pausenordnung aufgeführten Räumen aufhalten.

Am Ende der Mittagspause begeben sich die Schülerinnen und Schüler frühestens ab 13.50 Uhr zu ihren Unterrichtsräumen.

4. Während einer Hohlstunde

Sofern keine anders lautenden Anordnungen gegeben werden, verbringen Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 – 10 Hohlstunden im Aufenthaltsraum; dabei verhalten sie sich ruhig. Der Kursstufe stehen dieselben Räume wie in der Mittagspause zur Verfügung. Alle sind für Sauberkeit und Ordnung in diesen Räumen verantwortlich.

Brackenheim, 05.05.2023

Schulleiter

- Anhänge:
1. Verhalten im Schulhaus und auf dem Schulgelände
 2. Pausenordnung
 3. Hinweise zum Mitbringen von Wertsachen und anderen Gegenständen
 4. Auszüge aus der Schulbesuchsverordnung

1. Verhalten im Schulhaus und auf dem Schulgelände

- Alle Schülerinnen und Schüler sind für die Sauberkeit und Ordnung im Schulhaus – insbesondere in den Klassenzimmern – und auf dem Schulgelände mitverantwortlich. Dieser Verantwortung werden sie z. B. durch die Beteiligung an Reinigungs- und Ordnungsdiensten gerecht.
- Im Schulhaus nicht erlaubt ist:
 - die Nutzung von Handys, Smartwatches, Kopfhörern und Ähnlichem
 - das Sitzen und Liegen auf dem Fußboden
 - das Kauen von Kaugummis
- Getränke aus Getränkekartons dürfen im Schulhaus ausschließlich im Aufenthaltsraum und im Flurbereich des Erdgeschosses im Mittel- und Ostbau eingenommen werden.
- Verschmutzungen, Beschädigungen und Zerstörungen auf dem gesamten Schulgelände werden bei Feststellung der Täterschaft mit Ordnungsmaßnahmen bis zum Schulausschluss geahndet. Schadenersatzforderungen und Anzeige bei der Polizei werden in jedem Fall geprüft.
- Im gesamten Schulgelände einschließlich des Vorplatzes vor der Mensa und des Gehwegs vor dem Nordbau gilt Rauchverbot.
- In Pausen oder Hohlstunden darf nur die Kursstufe nach Zustimmung der Eltern das Schulgelände verlassen.
- In der großen Pause sind die Lehrkräfte nur von 9.20 – 9.25 Uhr zu sprechen.
- In den Klassenzimmern ist auf Ordnung und Energieeinsparung zu achten. Deshalb sind beim Verlassen der Räume, insbesondere in der großen Pause, die Lichter zu löschen und die Fenster zu schließen. Der Ordnungsdienst trägt dafür die Verantwortung.
- Die Fluchttreppe am Übergang zum Nordbau darf nur im Notfall benutzt werden.
- Für Wertsachen sind die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich selbst verantwortlich – auch im Sportunterricht. Schadenersatzforderungen sind nicht möglich. (vgl. Anhang 3: Hinweise zum Mitbringen von Wertsachen)
- Der Bereich zwischen Mittelbau, Nordbau und Hirner Weg gilt als handyfreie Zone. Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 und 6 müssen im gesamten Schulbereich ihr Handy ausgeschaltet haben.

2. Pausenordnung:

Große Pause:

- Alle Schülerinnen und Schüler verlassen die Klassen- und Fachräume vor den Fachlehrkräften.
- Aufenthaltsbereich für die Schülerinnen und Schüler ist der Schulhof, der Aufenthaltsraum und der Flur im Erdgeschoss des Mittel- und Ostbaus. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen steht auch der BRO zur Verfügung.
- Die Kursstufe darf sich auch in der Mensa aufhalten oder bei gegebenem Einverständnis der Eltern das Schulgelände verlassen.

5-Min.-Pause und 10-Min.-Pause

- Sie dient der Vorbereitung auf die nächste Unterrichtsstunde oder dem Wechsel des Unterrichtsraumes.
- Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 – 10 bleiben im Schulhaus, wenn sie dort Unterricht haben.

Mittagspause: 12.40 – 13.55 Uhr

- Zum Aufenthaltsbereich: s.o.
- Den Schülern*innen der Kursstufe steht der BRO zur Verfügung.
- Die Klassenzimmer sind während der Mittagspause abgeschlossen.
- Als Stillarbeitsbereiche können den Schülerinnen und Schülern in der Mittagspause speziell ausgewiesene Räume zur Verfügung gestellt werden.
- Schülerinnen und Schüler, die Angebote der Ganztagsbetreuung einschließlich Arbeitsgemeinschaften und Hausaufgabenbetreuung wahrnehmen, halten sich ab 13.05 Uhr in den entsprechenden Unterrichtsräumen auf.
- Die Mensa wird nur zur Einnahme der dort zubereiteten Mahlzeiten besucht.
- Ein Ordnungsdienst ist am Montag, Mittwoch und Donnerstag für die Reinigung des Aufenthaltsraumes und des Flurbereichs im Ost- und Mittelbau verantwortlich. Näheres ergibt sich aus den bei den Vertretungsplänen aushängenden Hinweisen „Ordnungsdienst und Aufsicht in der Mittagspause“.
- Am Ende der Mittagspause begeben sich die Schülerinnen und Schüler frühestens um 13.50 Uhr zu ihren Unterrichtsräumen.

3. Hinweise zum Mitbringen von Wertsachen und anderen Gegenständen

- Das Mitbringen von Gegenständen der Schülerinnen und Schüler zum Schulbesuch erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.
- Für abhanden gekommene oder zerstörte Wertsachen und Gegenstände, die nicht unmittelbar dem Schulbesuch dienen oder für den Unterricht benötigt werden (z. B. Schmuck, elektronische Geräte usw.), wird von der Schule i.d.R. kein Ersatz geleistet.
- Insbesondere an Tagen, an denen Sportunterricht stattfindet, sollten keine Wertsachen bzw. dem Schulbesuch nicht unmittelbar dienende Gegenstände mitgebracht werden, da diese nicht von der Schule sicher verwahrt werden können bzw. die Schule dafür keine Verantwortung übernimmt.
- Für dennoch mitgeführte Gegenstände gilt in Bezug auf das Fach Sport Folgendes:
 - Zu Beginn des Sportunterrichts müssen die mitgeführten Wertsachen, die nicht unmittelbar dem Schulbesuch bzw. Unterricht dienen, in ein dafür von der Schule bereitgehaltenes Behältnis abgelegt werden.
 - Dieses Behältnis wird in der Turnhalle bzw. auf der Sportanlage so platziert, dass es während des Unterrichts im Auge behalten werden kann.
 - Die Schülerinnen und Schüler sind allein für die sichere Verwahrung des Behältnisses bzw. der darin befindlichen Gegenstände verantwortlich. Die Lehrkräfte übernehmen hierfür keinerlei Verantwortung oder Aufsicht.

Die vorgenannten Regelungen gelten für alle Klassenstufen.

4. Auszug aus der gültigen Schulbesuchsverordnung

§ 1 Teilnahmepflicht und Schulversäumnis

(1) Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten.

(2) Der Schüler ist auch bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen so lange zur Teilnahme verpflichtet, als er nicht ordnungsgemäß abgemeldet ist. Bei den freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, kann die Schule vor der Anmeldung des Schüler*in den Zeitpunkt festlegen, vor dem eine Abmeldung nicht zulässig ist; eine Abmeldung zum Schuljahresende ist jedoch uneingeschränkt zulässig.

(3) Ein Schulversäumnis liegt vor, wenn ein Schüler seiner Teilnahmepflicht nicht nachkommt, ohne an der Teilnahme verhindert (§ 2), von der Teilnahmepflicht befreit (§ 3) oder beurlaubt (§ 4) zu sein.

§ 2 Verhinderung der Teilnahme

(1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung (fern-)mündlich oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle fern-mündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.

(2) Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn, bei Teilzeitschulen von mehr als drei Unterrichtstagen, kann der Klassenlehrer vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des Schülers, der Teilnahmepflicht gemäß § 1 nachzukommen, auf andere Weise nicht ausräumen, kann der Schulleiter vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. In diesen Fällen und unter den gleichen Voraussetzungen bei langen Erkrankungen kann der Schulleiter auch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

(4) Beim Auftreten übertragbarer Krankheiten gelten die Vorschriften des Bundesseuchengesetzes in der geltenden Fassung sowie des Schulseuchenerlasses.

§ 3 Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fällen oder von sonstigen einzelnen Schulveranstaltungen

(1) Schüler werden vom Sportunterricht teilweise oder ganz befreit, wenn es ihr Gesundheitszustand erfordert. Von der Teilnahme am Unterricht in einzelnen anderen Fächern oder von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen können Schüler nur in besonders begründeten Ausnahmefällen vorübergehend oder dauernd ganz oder teilweise befreit werden.

(2) Befreiung wird nur auf rechtzeitigen Antrag gewährt. Für minderjährige Schüler können Anträge schriftlich von den Erziehungsberechtigten, für volljährige Schüler von diesen selbst gestellt werden. In dringenden Fällen können auch minderjährige Schüler mündliche Anträge auf Befreiung stellen. Eines schriftlichen Antrages bedarf es ferner nicht, wenn eine Erkrankung oder körperliche Beeinträchtigung des Schülers die Teilnahme am Unterricht oder den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen offensichtlich nicht zulässt.

(3) Der Antrag auf Befreiung ist zu begründen. Werden gesundheitliche Gründe geltend gemacht, ist für Befreiung bis zu sechs Monaten ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Bei längeren oder auffällig häufigen Erkrankungen gilt § 2 Abs. 2 Satz 3 entsprechend. Die Befreiung wird jeweils längstens für die Dauer eines Schuljahres ausgesprochen und kann mit Auflagen verbunden werden.

(4) Über die Befreiung von einer Unterrichtsstunde entscheidet der Fachlehrer, von einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung der Klassenlehrer. In den übrigen Fällen entscheidet über Befreiungen der Schulleiter.

§ 4 Beurlaubung

(1) Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.

(4) Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler für sich selbst, die Verantwortung. Die Schulen beraten erforderlichenfalls die Erziehungsberechtigten und den Schüler über die Auswirkungen der beantragten Beurlaubung. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.

(5) Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubung ist bei bis zu zwei unmittelbar aufeinander folgenden Unterrichtstagen der Klassenlehrer, in den übrigen Fällen der Schulleiter.